



Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt ab August 2020

Stand 23. Oktober 2020

1. Einleitung

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Die folgenden Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt.¹ Das Schutzkonzept gilt für alle obligatorischen Schulen im Kanton Basel-Stadt und beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehr- und Fachpersonen der Volksschulen. Es wird bei Bedarf an die Vorgaben der Bundes und des Kantons Basel-Stadt angepasst.

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts an ihrer Schule verantwortlich und ergreifen wo nötig standortspezifische Massnahmen zum Betrieb. Die Aufsicht über die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt der Leitung Volksschulen.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsregeln

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern: Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern: Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

Kontakt unter Erwachsenen: Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

Es gelten strenge Hygieneregeln: Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden nach jeder Stunde gelüftet. Die Schulen werden täglich gereinigt, besonders exponierte Stellen (z. B. Türklinken und Toiletten) mehrmals täglich.

Mitbringen von Esswaren und Getränken: Schülerinnen und Schüler dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen Schülerinnen und Schülern teilen.

¹<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Präventives Tragen von Masken: Seit dem 19. Oktober 2020 gilt gemäss «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» des Kantons Basel-Stadt³ auf Arealen und in Innenräumen aller Schulen eine generelle Maskentragpflicht. Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht sind möglich für:

- Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe in Unterrichts-, Tagesstruktur- und Besprechungsräumen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.
- Lehr- und Fachpersonen der Sekundarschule in Unterrichts- und Tagesstrukturräumen, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern gewahrt, und in Besprechungsräumen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Schulen stellen Masken zur Verfügung, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen des obligatorischen Unterrichts genutzt werden (z. B. Ausflüge, Weg Schulhaus zu Sportanlage).

Die Lehr- und Fachpersonen werden den Schülerinnen und Schülern die Schutzmassnahmen altersgerecht erklären.

3. Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb

Seit dem 11. Mai 2020 gilt für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule wieder die Schulpflicht im Rahmen des Präsenzunterrichts und der üblichen Unterrichtszeiten.

3.1 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer medizinischen Indikation

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Das BAG und die Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie haben festgelegt, dass Kinder generell nicht zur Risikogruppe bei einer Coronavirus-Infektion zählen. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht mehr ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z. B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer oder das Tragen einer Maske).

Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht werden diese an den KID verwiesen (schularzt@bs.ch). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen. Etwaige notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.

3.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

Unterricht und zusätzliche Angebote

- Der Sport- und Schwimmunterricht auf der Primarstufe findet regulär statt, jedoch mit so wenig Körperkontakt wie möglich und unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- An der Sekundarschule wird bis auf Weiteres auf Sportunterricht in der üblichen Form verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden alternativ beschult.
- Die Förderangebote wie Logopädie, Psychomotorik oder Pull-Out-Angebote finden statt.
- Fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) finden grundsätzlich statt. Ausgenommen sind die Angebote des freiwilligen Schulsports der Sekundarschule.

³ www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/321.331

Tagesstrukturen

- Die Angebote der Tagesstrukturen und die Mittagstische finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und gemäss Anmeldung statt.

Lager (Kolonien und Sportlager)

Lager dürfen bis Ende des Schuljahrs 2020/21 nicht durchgeführt werden. Das gilt für die Primar- und Sekundarschule.

Schulanlässe

Für schulische Veranstaltungen gibt es zurzeit keine Planungssicherheit. Es ist damit zu rechnen, dass diese aus epidemiologischen Gründen gegebenenfalls auch kurzfristig abgesagt werden müssen.

- Ausflüge und auswärtige Veranstaltungen mit Schulklassen sind möglich. Ausflüge mit Übernachtungen und Ausflüge ins Ausland sind bis auf Weiteres nicht erlaubt.
- Veranstaltungen in der Schule sind unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen möglich. Bei Anlässen mit mehr als 50 Personen gilt Maskenpflicht. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen müssen von der Volksschulleitung bewilligt werden (Meldung an Stufenleitung).

Sitzungen

- Konferenzen und Sitzungen vor Ort für Lehr- und Fachpersonen können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden. Ab 50 Teilnehmenden gilt Maskenpflicht.

3.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Seit dem 6. Juni 2020 dürfen sich auf dem Schulareal Erziehungsberechtigte und weitere erwachsene, nicht zur Schule gehörende Personen, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder aufhalten. Neben den schulinternen sind auch schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob etc.) offen.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen im schulischen Umfeld so wenig wie möglich genutzt werden. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen.

Die Schulen erarbeiten ein Konzept, das den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehr- und Fachpersonen ermöglicht, die Abstandsregeln zu Schulbeginn und -schluss sowie in den Pausen einzuhalten. Die Blockzeiten sind einzuhalten. Ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor 8.00 Uhr ist möglich; Anpassungen der Pausenzeiten sind ebenfalls möglich. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Schulleitungen.

4. Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern und die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt»⁴. Kindern und Jugendlichen ab der Sekundarschule sowie Erwachsenen mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, wird eine Testung empfohlen. Bei Kindern im Kindergarten oder der Primarschule entscheidet der Kinderarzt oder die Kinderärztin über die Notwendigkeit eines Corona-Tests. Für Isolation und Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

⁴ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter_

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, entscheidet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte. Die Schule vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte.

5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete Mitarbeitende

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter www.coronavirus.bs.ch/schulen

Fragen können zudem jederzeit an volksschulen@bs.ch und für die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen an leitunggemeindeschulen@riehen.ch gerichtet werden.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt gilt ab dem 23. Oktober 2020 bis auf Widerruf.



Basel, 23. Oktober 2020

Urs Bucher
Leiter Volksschulen